

Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

Gesetzentwurf (Stand 29. Juli 2026)

Noch nicht verabschiedet!



Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

§ 11 Geistige und körperliche Eignung des Fahrlehrers, Prüfung der Zuverlässigkeit

(1) Der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis muss seine Eignung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 alle fünf Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Fahrlehrerlaubnis erteilt wurde, der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch folgende Unterlagen, die bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sein dürfen:

1. ein Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und
2. eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen.

Wird innerhalb der Frist nach Satz 1 eine weitere Fahrlehrerlaubnis in den Klassen A, CE oder DE erworben, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit Erwerb dieser weiteren Fahrlehrerlaubnisklasse neu.



Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

§ 12 Pflichten des Fahrlehrers und Fahrlehreranwärters, Fahrschulausbildung

(1) Fahrlehrer und Fahrlehreranwärter haben die Fahrschüler gewissenhaft auszubilden. Sie haben ihnen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu vermitteln, die das Straßenverkehrsgesetz und die auf dem Straßenverkehrsgesetz und auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen für die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen erfordern. Ferner haben sie sie über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften und über die Pflichtversicherung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern zu **aufzuklären**.

(2) Inhaber einer Fahrschulerlaubnis, Fahrlehrer und Fahrlehreranwärter dürfen abweichend von § 3 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes eine tägliche Gesamtdauer des fahrpraktischen Unterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten nach § 2 Absatz 15 des Straßenverkehrsgesetzes von **acht Stunden und 15 Minuten** nicht überschreiten. Sofern sie auch andere berufliche Tätigkeiten an einem Tag ausüben, dürfen sie die tägliche Gesamtarbeitszeit von zehn Stunden nicht überschreiten. **Sie müssen die geleistete Arbeitszeit in geeigneter Form nachweisen. Die übrigen Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.**



Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

§ 20 Kooperation

(1) Der Inhaber einer Fahrschulerlaubnis oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs kann Teile der Ausbildung an eine oder mehrere kooperierende Fahrschulen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 übertragen, ohne dass für die Kooperation eine Fahrschulerlaubnis erforderlich ist. Die auftraggebende und die auftragnehmende Fahrschule müssen die Fahrschulerlaubnis für den jeweils übertragenen Ausbildungsteil besitzen. Die auftraggebende Fahrschule hat den Fahrschüler bereits vor Abschluss des Ausbildungsvertrages oder vor einer Änderung des abgeschlossenen Ausbildungsvertrages unter Angabe der auftragnehmenden Fahrschule darüber zu informieren, welche Ausbildungsteile von der auftragnehmenden Fahrschule ausgebildet werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 **gilt entsprechend für eine Ausbildungsfahrschule und den Einsatz eines Fahrlehreranwärters zur Durchführung von theoretischem Unterricht nach § 16 Absatz 3 an einer kooperierenden Ausbildungsfahrschule.**



Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

§ 32 Unterrichtsentgelte

(1) Jeder Inhaber einer Fahrschulerlaubnis bildet seine Entgelte frei, selbstständig und in eigener Verantwortung; dies gilt für Gemeinschaftsfahrschulen im Sinne des § 19 entsprechend. Der Inhaber der Fahrschulerlaubnis **hat seine Entgelte und jede Entgeltänderung vor ihrer Anwendung in vertraglichen Vereinbarungen dem Bundesministerium für Verkehr elektronisch** nach § 60 Absatz 5 Satz 1 zur Veröffentlichung im Transparenzregister **zu übermitteln**. Die Angaben nach Satz 2 müssen auch gemacht werden, wenn außerhalb der Geschäftsräume mit Entgelten geworben oder in den Geschäftsräumen Entgelte durch einen Aushang bekanntgegeben werden. Der Inhaber der Fahrschulerlaubnis hat in seiner Fahrschule auf Verlangen zu seinen üblichen Geschäftszeiten Auskunft über die geltenden Entgelte und die hierfür geltenden Geschäftsbedingungen zu geben.



Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

§ 32 Unterrichtsentgelte

(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 Satz 2 hat für jede Fahrerlaubnisklasse insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. den **pauschalierten Grundbetrag für die allgemeinen Aufwendungen** des Fahrschulbetriebs,
2. das **pauschalierte Entgelt für den gesamten theoretischen Unterricht**, sofern dieser angeboten wird,
3. das **pauschalierte Entgelt für die weitere Ausbildung bei Nichtbestehen** der theoretischen Prüfung, sofern diese Ausbildung angeboten wird,
4. das **Vorstellungsentgelt für die theoretische Prüfung**, sofern ein solches erhoben wird,
5. das **Entgelt für eine Fahrstunde**,
6. das **Entgelt für eine Fahrstunde am Simulator**, sofern diese Ausbildungsform angeboten wird,
7. das **Entgelt für die Feststellung der Prüfungsreife** für die praktische Prüfung,
8. das **Entgelt für die Begleitung zur praktischen Prüfung**, sofern ein solches erhoben wird,
9. das **Entgelt bei Teilprüfungen** für die Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und T für
 - a) nur praktisches Fahren und Grundfahraufgaben,
 - b) nur Abfahrtskontrolle und Handfertigkeiten,
 - c) nur Verbinden und Trennen,



Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

§ 32 Unterrichtsentgelte

10. das **pauschalierte Entgelt für die Ausbildung für das Führen von Mofas** und geschwindigkeitsbeschränkten Kleinkrafträdern nach den fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften, sofern diese Ausbildung angeboten wird,
11. das **Entgelt für die theoretische Einweisung und die Beobachtungsfahrt** im Rahmen des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung, sofern diese Leistung angeboten wird,
12. das **Entgelt für die Aufbauseminare** nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, sofern diese angeboten werden,
13. das **Entgelt für die Fahreignungsseminare** nach § 4a Absatz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, sofern diese angeboten werden.

Das Entgelt im Sinne von Satz 1 Nummer 5 umfasst auch die Unterweisung am Fahrzeug.

(3) Die Angaben über die Entgelte und deren Bestandteile sowie über die hierfür geltenden Geschäftsbedingungen müssen den Grundsätzen der Preisklarheit und der Preiswahrheit entsprechen.



Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

§ 51 Überwachung

- (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht die Fahrlehrer, die Fahrschulen und deren Zweigstellen, die Fahrlehrerausbildungsstätten sowie die Träger von Einweisungsseminaren nach § 16 Absatz 1, die Träger von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 und § 46 Absatz 2 Nummer 4, die Träger von Grundlagenseminaren für Lehrgangsleitungen nach § 45c Absatz 1 Nummer 5 und § 47 Absatz 1 Nummer 5 und die Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1, 2 und 3. Die nach Landesrecht **zuständige Behörde kann sich hierbei geeigneter Personen und Stellen bedienen.**
- (2) Die Überwachung umfasst
1. vorbehaltlich der Nummer 2 die Überwachung der Einhaltung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften, insbesondere die Einhaltung der Ausstattungsstandards und der Aufzeichnungspflichten,
 2. die Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrschulausbildung, der Seminare und der Lehrgänge und
 3. die **Einhaltung der fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften, die die Schulung und die Ausbildung von Bewerbern zum Inhalt haben.**



Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

§ 51 Überwachung

(3) Die **nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 nach eigenem Ermessen gestalten. Sie soll im Falle konkreter Anhaltspunkte** für Verstöße gegen die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen einschließlich fahrlehrerrechtlichen Vorschriften insbesondere prüfen, ob

1. die Ausbildung, die Aufbauseminare, die verkehrspädagogische Teilmaßnahme der Fahreignungsseminare, die Einweisungsseminare nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, die Einweisungslehrgänge nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 und § 46 Absatz 2 Nummer 4, die Grundlagenseminare nach § 45c Absatz 1 Nummer 5 und § 47 Absatz 1 Nummer 5 und die Fortbildungslehrgänge nach § 53 Absatz 1, 2 und 3 ordnungsgemäß durchgeführt werden,
2. die **Unterrichtsräume**, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und
3. die sonstigen Pflichten nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden.



Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

§ 51 Überwachung

(4) Die mit der **Prüfung beauftragten Personen sind befugt,**

1. während der üblichen Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume des Erlaubnisinhabers zu betreten,
2. auf Grundstücken und in Geschäftsräumen des Erlaubnisinhabers Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. dem Unterricht, den Aufbauseminaren, den verkehrspädagogischen Teilmaßnahmen der Fahreignungsseminare, den Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 und § 46 Absatz 2 Nummer 4 und den Grundlagenseminaren nach § 45c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und den Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1, 2 und 3 beizuwohnen,
4. in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen, Ablichtungen zu fertigen und diese sicherzustellen und
5. von natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.



Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

§ 51 Überwachung

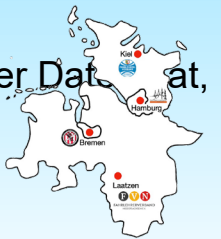
(4) ... Der Erlaubnisinhaber oder der anerkannte Träger hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 zu dulden, die bei der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen und ihnen auf Verlangen unverzüglich die in Satz 1 Nummer 5 genannten Auskünfte zu erteilen. Der Erlaubnisinhaber kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Abs. 6 wird zu Abs. 5:

(5) Erhält die Behörde, welche eine Fahrlehrerlaubnis nach § 1 oder eine Fahrschulerlaubnis nach § 17 erteilt hat, von einer öffentlichen Stelle eines anderen eines anderen **EU-Mitgliedstaats, eines anderen EWR-Vertragsstaats oder der Schweiz**, in dem der Inhaber der jeweiligen Erlaubnis die Fahrlehrertätigkeit ausübt, Mitteilung über eine Tatsache, auf Grund derer eine Rücknahme oder ein Widerruf der Erlaubnis in Betracht kommt, so prüft sie die Richtigkeit der übermittelten Tatsache, befindet über Art und Ausmaß der nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung durchzuführenden Maßnahmen und unterrichtet die öffentliche Stelle, die die Tatsache übermittelt hat, über die Maßnahmen, die sie oder eine andere inländische Behörde auf Grund der übermittelten Tatsache trifft. Die Daten über die von der inländischen Behörde getroffenen Maßnahmen sind mit der Maßgabe zu übermitteln, dass sie nur verwendet werden dürfen, soweit dies erforderlich ist

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Fahrlehrer stehen.

Die Übermittlung unterbleibt, soweit die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung der Daten hat, insbesondere wenn im Empfängerstaat ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist.



Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

§ 51 Überwachung

(6) „ Die Träger von Einweisungsseminaren nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4, von Einweisungslehrgängen nach § 46 Absatz 2 Nummer 4, von Grundlagenseminaren für Lehrgangsleitungen nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 47 Absatz 1 Nummer 5 und von Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1, 2 und 3 **sowie die Inhaber beziehungsweise die verantwortlichen Leitungen von Fahrschulen, die Aufbauseminare oder verkehrspädagogische Teilmaßnahmen des Fahreignungsseminars** anbieten, **haben bis spätestens fünf Werktage vor der Durchführung eines Seminars oder Lehrgangs der nach Landesrecht zuständigen Behörde zum Zweck der Überwachung schriftlich oder elektronisch Folgendes anzuzeigen:**

1. die **Anschrift des Ortes**, an dem der Unterricht stattfinden soll,
2. das **Beginn- und das Enddatum** des Seminars oder Lehrgangs,
3. die **Uhrzeit des Beginns und des Endes der geplanten Unterrichtseinheiten**,
4. den **Gegenstand des Unterrichts** und
5. den **verantwortlichen Unterrichtsleiter**.

Diese Angaben sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde und von den mit der Durchführung der Überwachung beauftragten Personen oder Stellen **spätestens fünf Jahre nach Abschluss des Unterrichts zu löschen**.



Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

§ 53 Fortbildung

- (1) Jeder Fahrlehrer hat innerhalb **eines Zeitraums von vier Jahren an mindestens drei Tagen an einer Fortbildung teilzunehmen.**
- (2) Inhaber einer Seminarerlaubnis Aufbauseminar oder einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik haben **alle vier Jahre an einer eintägigen Fortbildung für die jeweilige Erlaubnis** teilzunehmen, in der Inhalte und Methoden der Durchführung für das jeweilige Seminar vermittelt werden.
- (3) Ausbildungsfahrlehrer nach § 16 Absatz 1 Satz 1 haben **alle vier Jahre an einer eintägigen Fortbildung** teilzunehmen.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem die jeweilige Erlaubnis erteilt **oder um eine weitere Fahrlehrerlaubnis in den Klassen A, CE oder DE erweitert wurde.**
Der nach den Absätzen 1 bis 3 zu Fortbildung Verpflichtete hat die Nachweise spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Fortbildungsfrist der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen.
Die Frist für die nächste Fortbildung beginnt mit dem Ablauf der letzten Fortbildungsfrist.
Wird innerhalb der Frist eine weitere Fahrlehrerlaubnis in den Klassen A, CE oder DE erworben, beginnt die Frist nach Absatz 1 mit Erwerb dieser weiteren Fahrlehrerlaubnisklasse neu.
- (5) **Die Fortbildungspflicht nach Absatz 1 verringert sich**, wenn der Fahrlehrer innerhalb der Frist nach Absatz 1 seine Fortbildungspflicht nach den Absätzen 2 und 3 oder nach einer auf Grund des § 68 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt hat, **um jeweils einen Tag.**



Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

§ 53 Fortbildung

...

(9) Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis, die nicht mehr von ihrer Fahrlehrerlaubnis Gebrauch machen oder deren Fahrlehrerlaubnis nach § 13 Absatz 2 ruht, haben eine Fortbildung nach Absatz 1 abzuschließen, wenn eine auf der Fahrlehrerlaubnis beruhende Tätigkeit wieder aufgenommen wird und zu diesem Zeitpunkt die Vierjahresfrist abgelaufen ist. Sind Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis im Sinne des Satzes 1 zugleich Inhaber einer Erlaubnis nach § 16 Absatz 1, § 45 Absatz 1 oder § 46 Absatz 1, haben sie zusätzlich jeweils eine Fortbildung nach den Absätzen 2 oder 3 abzuschließen, wenn eine entsprechende Tätigkeit wieder aufgenommen wird und zu diesem Zeitpunkt die Vierjahresfrist nach den Absätzen 2 oder 3 abgelaufen ist. Satz 1 gilt bei der Neuerteilung einer Fahrlehrerlaubnis nach § 15 entsprechend.

(10) Jeder Träger der Fortbildungslehrgänge nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf einer Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung und Überwachung sicherzustellen.



Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

§ 57 Registerführung und Registerbehörden

...

(3) Das Bundesministerium für Verkehr darf ein öffentlich zugängliches Register über die Unterrichtsentgelte der Fahrschulen und die Bestehensquoten der Fahrschüler dieser Fahrschulen in der praktischen Prüfung (Transparenzregister) führen.



Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

§ 59 Inhalt der Registrierung

...

(4) Im Transparenzregister dürfen gespeichert werden:

1. Bezeichnung der Fahrschule,
2. Name, Vorname und Anschrift des Inhabers der Fahrschulerlaubnis sowie E-Mail-Adresse der Fahrschule,
3. bei juristischen Personen: Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der juristischen Person,
4. bei rechtsfähigen Personengesellschaften: Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der rechtsfähigen Personengesellschaft,
5. die Unterrichtsentgelte einer Fahrschule nach § 32,
6. eine auf den Inhaber einer Fahrschulerlaubnis bezogene Statistik über die Anzahl der durchgeführten sowie der bestandenen und nicht bestandenen praktischen Fahrerlaubnisprüfungen, getrennt nach Fahrerlaubnisklassen sowie nach Erst- und Wiederholungsprüfungen, **bezogen auf diejenigen Prüflinge, für die in seiner Fahrschule die Prüfungsreife festgestellt wurde**, unter Ausschluss deren personenbezogener Daten



Auszugsweise Änderungen des Fahrlehrergesetzes

§ 60 Übermittlung der Daten zur Registrierung

...

- (3) Der Inhaber einer Fahrschulerlaubnis teilt dem Bundesministerium für Verkehr die nach § 59 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 zu speichernden Daten **unverzüglich nach Erteilung der Fahrschulerlaubnis sowie unverzüglich nach jeder Änderung dieser Daten zur Veröffentlichung im Transparenzregister mit.**
- (4) Die zuständigen **Technischen Prüfstellen** für den Kraftfahrzeugverkehr teilen dem Bundesministerium für Verkehr **vierteljährlich** die nach § 59 Absatz 4 Nummer 6 zu speichernden Daten zur Veröffentlichung im Transparenzregister mit.
- (5) Die **Datenübermittlung** nach § 32 Absatz 1 Satz 2 und nach den Absätzen 3 und 4 **hat nebst Metadaten in einem maschinenlesbaren Format zu erfolgen.** Das Bundesministerium für Verkehr legt Ausführungsregelungen zur technisch-organisatorischen Ausgestaltung der Datenübermittlung fest und hat diese auf seiner Internetseite in entsprechenden Standards zu veröffentlichen.

